

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Bregenbergr“, Bräunlingen-Kernstadt</i>	
1.2 Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 8017-441	Gebietsname(n) <i>Vogelschutzgebiet Baar</i>
1.3 Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Bräunlingen Kirchstraße 10 78199 Bräunlingen</i>	Telefon / Fax / E-Mail Telefon 0771 603-160 E-Mail <i>kerstin.milse@braeunlingen.de</i>
1.4 Gemeinde	<i>Bräunlingen</i>	
1.5 Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</i>	
1.6 Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde</i>	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	<i>Ausweisung Wohnbaugebiet</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

<i>ARCUS Ing.-Büro Otto Körner</i>
<i>Gumpstr. 15</i>
<i>78199 Bräunlingen</i>

Telefon *

<i>0771-185 963 57</i>	
------------------------	--

Fax *

e-mail *

<i>arcus-ok@gmx.de</i>

* sofern abweichend von Punkt 1.3

14.06.2018

Datum



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- mit 3,9 ha (1. Bauabschnitt) in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder
ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Milvus milvus (Rotmilan)	3,9 ha Grünland und Ackerflächen (Nahrungshabitat) werden überbaut	
Milvus migrans (Schwarzmilan)		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Artenschutzgutachten und Umweltbericht zur BPlan-Aufstellung

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Veränderung der Habitatstruktur (Nahrungsflächen) durch Überbauung	Rotmilan Schwarzmilan	Überbauung von 3,9 ha als Wohnbaugebiet plus äußere Erschließung Es wird von einem Funktionsverlust auf 80% der Baufläche ausgegangen. Verbunden mit den weiteren Flächenverlusten seit der Ausweisung der Vogelschutzgebiete ist damit die Erheblichkeitsschwelle (10ha) überschritten.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	Keine, die über die Anlagenbedingten Auswirkungen hinausgehen			
6.3	baubedingt			
	Störungen durch Bauarbeiten (Baulärm, Beunruhigung)	Rotmilan Schwarzmilan	Kurzfristig Störung während der Erschließungsarbeiten und dadurch Meidung des näheren Umfeldes, Ausweichmöglichkeiten gegeben -> keine erhebliche Auswirkung Durch den Hausbau erfolgen i.d.R. keine/ nur punktuelle Störungen, die über den Eingriffsbereich hinausgehen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage 1

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

Bestandsituation (Daten LRA 2011; Körner 2017):

Rotmilan 5 Reviere in 900 -2400m Entfernung

Schwarzmilan 2 Reviere/Revierverdacht in 1000-2000m Entfernung plus 2x Revierverdacht

Als Nahrungsflächen besitzen die durch den BPlan „Bregenber“ überbauten Flächen hohe Relevanz für insbesondere den Rotmilan. Sie weisen durch Kleinteiligkeit / hohe Grenzlinienanteile, Gehölze einschl. Waldrandlinien sowie gemischte Acker- und Grünlandanteile und (noch) unterschiedlichen Ackerkulturen eine bedeutende Kleinsäuger-(Mäuse)dichte auf.

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anlage 1

Summationswirkung

Projekte und Pläne sind auch dann einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn sie für sich genommen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung einhergehen, dies aber mit anderen Plänen oder Projekten bewirken könnten. Der Interpretationsleitfaden der EU-Kommission (MN2000) bringt klar zum Ausdruck, dass sich die Klausel "in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten" in Artikel 6 Absatz 3 auf die kumulativen Wirkungen des zu beurteilenden Projektes mit anderen Plänen oder Projekten, welche bereits verwirklicht oder in konkreter Planung sind, bezieht. Dadurch werden Vorbelastungen eines Natura 2000-Gebietes genauso in die Prüfung mit einbezogen, wie absehbare künftige Belastungen.

(Quelle: Aus dem Leitfaden der EU-Kommission: "Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.- Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.")

Wesentliche Wirkung des Bebauungsplanes „Bregenbergl“, Bräunlingen, ist der Verlust an Nahrungsflächen für die beiden Milanarten. Für sich genommen überschreitet er die Erheblichkeitsschwelle von 10 ha nicht. Seit Meldung der FFH-Gebiete 2005 bzw. der VSG-Gebiete 2007 wurden in Bräunlingen neue Bebauungspläne in den FNP aufgenommen und verabschiedet, die ebenfalls mit Flächenverlusten verbunden waren/ sind und noch nicht ausgeglichen wurden:

Tab. 1 Zusammenstellung der wesentlichen Flächenverbräuche in Bräunlingen seit Ausweisung der NATURA2000-Gebiete 2005/

Bebauungsplan	Fläche in ha	Status	gepl. Umsetzung	betroff. Biototyp
<u>vor Ausweisung FFH/VSG im FNP:</u>				
W Bregenbergl	3,9	vorliegende Planung	2019 ff.	Grünland,
GE Gießnau	(5,5)	BPlan in Vorbereitung	nicht absehbar	Acker
<u>seit Ausweisung FFH/VSG im FNP:</u>				
GE Niederwiesen-Erweiterung	2,6	genehmigt	in Umsetzung	Acker
		<hr/>		
		6,5		

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, dass mit den Neuausweisungen ein Nahrungshabitsverlust von insgesamt 6,5 ha entstünde.

Für die betroffenen Arten wird der Orientierungswert für einen erheblichen Flächenverlust fakultativer Nahrungshabitate mit 10 ha angegeben (Lambrecht & Trautner 2007).

Daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Schwellenwert unterschritten und erfordert aktuell keine Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion des Flächenverlustes. Dies wird mit der Realisierung des BPLanes GE Gießnau voraussichtlich eintreten.

Für weitere Arten wie Schwarzmilan, Turmfalke, Neuntöter, Wespenbussard, Uhu und Wachtel stellen die siedlungsnahen Flächen zum BPlan Bregenbergr (1.BA) zudem keine primären Nahrungs- und Reproduktionshabitate dar.

Daher wird von einem noch nicht erheblichen Flächenverlust für die betroffenen Arten ausgegangen.